



Factsheet

4. EU-Geldwäscherichtlinie und neue Geldtransferverordnung

EU fordert intensivierten risikoorientierten Ansatz zur Geldwäsche-Prävention

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung von Severn ist untersagt.

_ Strengere Anforderungen

Die am 20.05.2015 von **Europäischem Rat** und **Europäischem Parlament** verabschiedete Richtlinie (RL) und Verordnung (VO) sind am 25.06.2015 in Kraft getreten. **Sofortiges Handeln** ist angesagt; die RL muss nunmehr innerhalb einer Umsetzungsfrist von 2 Jahren durch den nationalen Gesetzgeber transformiert werden. Auch die VO soll mit Ablauf der Umsetzungsfrist verbindlich werden.

Folgende **Neuregelungen** werden durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie ins deutsche Recht transformiert:

Individuelles Geldwäscherisiko ist zu ermitteln	<ul style="list-style-type: none">_ Risikoorientierter Ansatz, Gesamtbetrachtung aller Risikofaktoren_ Automatismen bei Risikobewertung verhindern (Ausnahme: Hochrisikosituationen)_ Nationale Risikobewertung durch jeweiligen Mitgliedstaat und auf Ebene Finanzsektor EU durch ESAs
Keine bestimmten Sorgfaltpflichten bei E-Geld	<ul style="list-style-type: none">_ Risikomindernde Voraussetzungen in Form von Nutzungsbeschränkungen (E-Geld-Karte nicht wieder aufladbar, Betrag limitiert bzw. Nutzung pro Monat limitiert)
Zentralregister	<ul style="list-style-type: none">_ Verpflichtung jur. Personen zu Angaben zur Person des wirtschaftl. Berechtigten; Art und Umfang der Berechtigung inkl. Pflege und Dokumentation_ Datenqualität in Verantwortung der Verpflichteten
Regelung bei Grenzüberschreitung	<ul style="list-style-type: none">_ Anwendungspflicht lokaler Geldwäschevorschriften für Niederlassungen im Gastland_ zentrale Kontaktstelle
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none">_ einheitliche Vorgaben zum Sanktionsrahmen (Verschärfung)_ Für Kredit- und Finanzinstitute max. Bußgeldhöhe von 5 Mio. € oder 10 % des Gesamtumsatzes p.a.



Weiterhin sind die **European Supervisory Authorities (ESAs)** verpflichtet, im Zuge der europäischen Harmonisierung Leitlinien bzw. technische Regulierungsstandards zu entwerfen, um verschiedene Punkte der Richtlinie zu spezifizieren:

- Zentrale Kontaktstelle (Gastland)
- Risikoorientierte Aufsicht der Behörden
- Vorgaben für die Analyse der Risiken und erforderlichen Maßnahmen

Die Schwellgrenze wird auf **10.000 EUR** gesenkt. Die Anzahl an **Verdachtsmeldungen** wird dadurch zunehmen. In diesem Rahmen sind die Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 6.11.2014 entsprechend zu beachten.

Mit der **GeldtransferVO** werden folgende Regelungen in Kraft treten:

- Zahlungsdienstleister müssen Angaben zum Berechtigten des Transfers machen (dem Transfer beizufügen)
- Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister müssen Risikoidentifizierungsverfahren für (Folge-) Maßnahmen vorhalten.
- Überprüfungspflicht bei Überschreitung des Schwellbetrages von 1.000 EUR (Ausnahme: Verdacht, Smurfing, Verwendung von anonymen E-Geld)
- Die Verordnung kommt wegen geringen Risikos nicht zum Tragen bei Zahlungskarten, E-Geld und Mobiltelefonen, die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

Auch zur Anwendung der GeldtransferVO werden die ESA's rechtzeitig Leitlinien herausgeben.

Es gelten ähnliche Sanktionsregelungen wie für die 4. EU-GW-Richtlinie.

_ Ihr nächster Schritt...

Sämtliche **Elemente der Geldwäscheprävention** sollten nach Transformation der **4. EU-GW-Richtlinie** in nationales Recht einer detaillierten Analyse unterzogen werden. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen optimieren die geldwäscherelevanten Prozesse unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Ansprüche:



_ Unsere Leistungen:

- Individuelle Standortbestimmung mittels unseres projekterfahrenen **Quick-Check-Tools**;
- Detaillierte **Prozessanalyse** aller geldwäscherelevanten Geschäftsvorgänge;
- **Projektmanagementservice** für Gesamtplanung, Review und Anpassung Ihrer Prozesse (inkl. Projektbüro, Koordinierung und Begleitung von Workshops);
- Update Ihrer Prozesse auf Konformität mit der **4. EU-GW-Richtlinie**, insbesondere
 - **Risikobasierter Ansatz** für Analyse und Sicherungsmaßnahmen
 - Anbindung/Zugriff zum neuen **zentralen Register** (Aufbewahrung der Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten) sowie Wahrung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten
 - Aktualisierung der PEP-Listen um Mitglieder der leitenden Organe politischer Parteien; keine einheitliche Liste
- Beratung zu **sämtlichen Elementen** im Umfeld von AML (Zuverlässigkeitsprüfung, Mitarbeiterschulungen, Gefährdungsanalyse, etc.);
- Anpassung des **Verdachtswesens** (§ 11 GwG) gem. der Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)
- Vorbereitung Ihres **institutsspezifischen risikobasierten AML-Lösungsansatzes** für anstehenden Zertifizierungsprozesses

_ Ihr Nutzen:

- Sie erhalten ein aussagekräftiges **Stärken-/Schwächen-Profil** Ihrer bestehenden AML-Organisation aus externer Expertenperspektive.
- Wir gewährleisten Ihnen die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer **Geldwäschesche-Präventions-Vorschriften**.
- Sie profitieren von unserem **umfangreichen Know-how** auf dem Gebiet der Geldwäsche-Prävention und unseren **praktischen Kenntnissen** für dessen Umsetzung inkl. Wissenstransfer zur nachhaltigen Steigerung der Effektivität von Geldwäsche-relevanten Sicherungsmaßnahmen.
- Zusammen Optimieren wir Ihre Prozesse und Verfahren durch transparente und einheitliche Standards und führen notwendige Anpassungen Ihrer **Organisations-, Prozess- und IT-Strukturen** durch.
- Wir zeigen zielgerichtet und priorisiert **Handlungsempfehlungen zur Optimierung** der Geldwäscheprävention auf.
- Zusätzlich werden Ihre **Mitarbeiter sensibilisiert** durch Integration transparenter relevanter Geldwäsche-Präventions-Prozesse in Ihrem Unternehmen.
- Wir unterstützen Sie bei der pro-aktiven Kommunikation mit den **Aufsichtsbehörden**.

Wir führen Sie zielgerichtet durch individualisierte Workshops, bspw.:

- Einhaltung des Fragebogens der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der anstehenden Jahresabschlussprüfung (Anlage 6 zu § 27 PrüfbV) oder
- Vorbereitung zur Zertifizierung nach IDW PS 980 respektive ISO 19600



– Ihr Partner

Next Generation Consulting
für Finanzunternehmen



- **Severn Consultancy** (www.severn.de) ist eine auf den nationalen und internationalen Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatung. Unsere besondere Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse – dort sind wir besser als viele andere.
- In mehr als 25 Jahren Beratungspraxis haben wir eine Vielzahl renommierter Banken und Finanzdienstleister bei der effizienten Durchführung ihrer Projekte und der Optimierung unternehmensinterner Prozesse unterstützt.
- Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektivem Projekt Management, wirkungsvoller Organisationsentwicklung und zukunftsicherem IT-Management sind die Säulen des „**Severn way to get it done**“.
- Über unsere Tochtergesellschaft **ORO Services GmbH** („Outsourced Regulatory Office“) bieten wir mit dem Kernprodukt **Regupedia**® (www.regupedia.de) ein umfassendes Informationsportal zur Bankenregulierung.
- Unsere Mandanten schätzen unsere innovativen Beratungskonzepte, das methodische Know-how sowie unsere fundierten Markt- und Branchenkenntnisse. Die meisten unserer Mandanten unterstützen wir bereits seit vielen Jahren in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

– Ansprechpartner:

Norman Nehls | Partner

Severn Consultancy GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50
info@severn.de
www.severn.de

© 2015 Severn Consultancy GmbH